

IHR PLUS IM NETZ



BÄK-
Empfehlungen
online



► Telemedizin

Wie können digitale Wundvisiten abgerechnet werden?

| FRAGE: „In unserer Abteilung möchten wir demnächst auch digitale Wundvisiten durchführen. Wie können diese abgerechnet werden?“ |

ANTWORT: Digitale Wundvisiten durch Videoübertragung können nach den Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer (BÄK) zu telemedizinischen Leistungen (online unter iww.de/s7060) abgerechnet werden.

■ **Digitale Wundvisiten: Diese Leistungen sind berechnungsfähig (Quelle: BÄK)**

Beratung durch den Arzt mittels Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde)	originär Nr. 1 GOÄ bzw. Nr. 3 GOÄ Wichtig Die Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde) stellt eine besondere Ausführung der Beratung mittels Fernsprecher dar und berechtigt daher zur originären Berechnung der Ziffer.
Visuelle symptomatische klinische Untersuchung mittels Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde)	analog Nr. 5 GOÄ
Vorstellung eines Patienten und/oder Beratung über einen Patienten in einer interdisziplinären und/oder multiprofessionellen Videokonferenz, zur Diagnosefindung und/oder Festlegung eines fachübergreifenden Behandlungskonzepts	originär Nr. 60 GOÄ Wichtig Nach der Leistungslegende ist Nr. 60 GOÄ nur zwischen liquidationsberechtigten Ärzten (für jeden teilnehmenden Arzt!) abrechnungsfähig, nicht für Besprechungen mit z. B. Pflegepersonal.

Möglich:
Nr. 826 analog,
nicht neben Nr. 800

► Neurologie

Kann man für einen „5-Meter-Test“ die Nr. 796 analog GOÄ abrechnen?

| FRAGE: „Bei einem privat versicherten Patienten haben wir den „5-Meter-Test“ durchgeführt. Der Patient geht eine 5 m lange Strecke, dreht um und geht wieder zurück. Dabei wird die Zeit gestoppt. Kann man dafür die Nr. 796 analog GOÄ für den „6-Meter-Test“ aus der Kardiologie berechnen?“ |

ANTWORT: Die Ergometrische Funktionsprüfung Nr. 796 analog GOÄ ist eine Analogziffer der Bundesärztekammer und beinhaltet die Prüfung mittels Fahrrad- oder Laufbandergometer zur Feststellung einer Herzrhythmusstörung. Diese Leistung wird bewertet nach Nr. 650 GOÄ (EKG). Sie ist also indikationsbezogen und dürfte hier nicht infrage kommen. Am ehesten geeignet wäre hier die Nr. 826 analog GOÄ (Gezielte neurologische Gleichgewichts- und Koordinationsprüfung – gegebenenfalls einschließlich kalorisch-otologischer Prüfung). Diese Leistung ist als Teilleistung der neurologischen Untersuchung nach Nr. 800 GOÄ neben dieser nicht berechnungsfähig.

IHR PLUS IM NETZ

facebook.com/cb.iww

■ **Leserservice: Fragen zur Berichterstattung? – Schreiben Sie uns!**

Unser Team aus Fachautoren beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an cb@iww.de, faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-80) oder nutzen Sie Facebook zur Kontaktaufnahme (facebook.com/cb.iww)! Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen!